

Die Landessynode möge beschließen:

Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

(1) Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gem. Artikel 10a Abs. 2 Buchstabe b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pfarrdienstgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2012 vorzusehen.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PFDAG)

(§§ 1-3 unbesetzt)

§ 4

(zu § 4 Absatz 4 PfdG.EKD)

Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung für die Ordinanden richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183).

(§§ 5 und 6 unbesetzt)

§ 7

(zu § 7 PfdG.EKD)

(Absätze 1 bis 3 unbesetzt)

(4) (zu § 7 Abs. 4 PfdG.EKD)

Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß Kirchenverfassung EKM in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

(§ 8 unbesetzt)

§ 9
(zu § 9 PfdG.EKD)

(1) (zu § 9 Abs. 1 PfdG.EKD)

Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als „Entsendungsdienst“ bezeichnet.

(Absatz 2 unbesetzt)

(3) Der Entscheidung zur Berufung in den Entsendungsdienst geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§ 10 unbesetzt)

§ 11
(zu § 11 Abs. 2 PfdG.EKD)

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist die Superintendentin oder der Superintendent in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindekirchenräten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12
(zu § 12 Abs. 4 PfdG.EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) Ergeben sich während des Entsendungsdienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer umgehend, spätestens aber drei Monate vor Ablauf des Entsendungsdienstes mitgeteilt werden.

(Absatz 3 unbesetzt)

(4) Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien für das Verfahren zur Beurteilung der Eignung. Die auf dieser Grundlage getroffene Beurteilung ist wesentlich für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

(§ 13 unbesetzt)

§ 14
(zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sind auch zu entlassen, wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben. Die Frist in § 14 Absatz 3 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist auch gewahrt, wenn die entsprechenden Beschlüsse lediglich der Umsetzung bedürfen.

(§ 15 unbesetzt)

§ 16
(zu § 16 PfdG.EKD)

(1) zu § 16 Absatz 1 PfdG.EKD

Vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die bestandene erste und zweite theologische Prüfung; letztere muss in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt worden sein. Zur vorgeschriebenen Ausbildung für den Pfarrdienst gehört auch die Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

(2) zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD

Näheres über die Anerkennung und Gleichwertigkeit anderer wissenschaftlicher und praktischer Ausbildungen für den Pfarrdienst wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 17 und 18 unbesetzt)

§ 19

(zu § 19 Absatz 2 PfdG.EKD)

In das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(§§ 20 bis 24 unbesetzt)

§ 25

(zu § 25 PfdG.EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 25 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die in den unselbständigen Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (landeskirchliche Pfarrstellen).

(Absätze 3 und 4 unbesetzt)

(5) (zu § 25 Abs. 5 PfdG.EKD)

Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen,
4. die reformierte Seniorin oder der reformierte Senior,
5. die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes.

(§ 26 unbesetzt)

§ 27

(zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts gehört zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 28

(zu § 28 PfdG.EKD)

Näheres zur Zuständigkeit für Amtshandlungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland regeln

1. die Leitlinien kirchlichen Lebens vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195),
2. die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKKPS 2000 S. 57)

in ihren jeweiligen vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Geltungsbereichen.

(§§ 29 bis 32 unbesetzt)

§ 33 **(zu § 33 PfdG.EKD)**

§ 33 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend für die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Organisationen und Institutionen. Insbesondere ist Pfarrerinnen und Pfarrern jegliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Geheimdiensten untersagt.

(§§ 34 bis 37 unbesetzt)

§ 38 **(zu § 38 Absatz 1 PfdG.EKD)**

Dienstszitz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist die Kirchengemeinde, die durch Beschluss des Kreiskirchenrates zum Dienstszitz bestimmt wurde; Dienstszitz für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, dass im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist. Ein besonders begründeter Ausnahmefall für die Entbindung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Dienstwohnung liegt insbesondere vor, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich der Pfarrerin oder des Pfarrers Umstände bestehen oder eintreten, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint.

(§§ 39 bis 48 unbesetzt)

§ 49 **(zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)**

Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 50 und 51 unbesetzt)

§ 52 **(zu § 52 PfdG.EKD)**

Näheres über die Einrichtung des Dienstes und dienstfreie Tage regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 53 bis 56 unbesetzt)

§ 57
(zu § 57 PfdG.EKD)

Näheres über die Durchführung von Visitationen wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 58 und 59 unbesetzt)

§ 60
(zu § 60 PfdG.EKD)

Zuständig für die Untersagung des Dienstes ist das Kollegium des Landeskirchenamtes. In dringenden Fällen kann der Personaldezernent im Landeskirchenamt oder der zuständige Superintendent in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalbischof Pfarrerinnen und Pfarrern für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen die Dienstausbübung vorläufig untersagen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist unter Vorlage eines Berichts die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes herbeizuführen.

§ 61
(zu § 61 PfdG.EKD)

Die Personalakten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Landeskirchenamt geführt. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 62 bis 67 unbesetzt)

§ 68
(zu § 68 PfdG.EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 68 Absatz 2 PfdG.EKD)

Teildienst wird in der Regel im Rahmen eines Dienstauftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages wahrgenommen.

(3) (zu § 68 Absatz 3 PfdG.EKD)

Ein unterhältiger Teildienst ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und in der Regel nur für begrenzte Zeit zulässig, insbesondere

1. aus familiären Gründen im Sinne des § 69 PfdG
2. im Fall der Stellenteilung durch Pfarrerehepaare, wenn der andere Ehepartner einen Dienstauftrag von mindestens 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages hat.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist der Superintendent oder die Superintendentin in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindekirchenräten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(§§ 69 und 70 unbesetzt)

§ 71
(zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, für die Dauer von längstens 5 Jahren Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Altersteildienstes mindestens 3 Jahre wenigstens im Teildienst im Umfang eines halben Dienstauftrages beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 2. Januar 2015 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und die Pfarrerin oder der Pfarrer anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen und hierfür Ausgleichsurlaub unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. Der Ausgleichsurlaub soll im Zusammenhang mit einem Pfarrstellenwechsel oder dem Übergang in den Ruhestand gewährt werden. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat und der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig.

(§§ 72 bis 78 unbesetzt)

§ 79

(zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer können als Inhaber einer Pfarrstelle außer in den in § 79 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD genannten Gründen auch versetzt werden, wenn die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe oder einer Nebentätigkeit übertragen worden ist und die Aufgabe aufgehoben oder die Zustimmung zur Ausübung der Nebentätigkeit widerrufen oder in anderer Weise beendet wird.

(§ 80 unbesetzt)

§ 81

(zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Ist die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer mindestens 10 Jahre in derselben Stelle oder derselben Kirchengemeinde tätig und hat sie oder er das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof mit den Betroffenen, ob zu einem Stellenwechsel aufgefordert werden soll; weitere Beteiligte sind einzubeziehen. Die Entscheidung trifft das Kollegium des Landeskirchenamtes aufgrund des Vorschlags der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs.

(2) Leitet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof die Prüfung nicht innerhalb von 6 Monaten ein und hat auch der Gemeindekirchenrat innerhalb dieser Zeit keinen Antrag auf Einleitung der Prüfung gestellt, beginnt eine neue Frist zu laufen, diese beträgt fünf Jahre.

(3) Ergeht die Aufforderung zum Stellenwechsel, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Wird innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung über die Notwendigkeit des Stellenwechsels keine andere Pfarrstelle übertragen, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer in eine andere Stelle versetzt werden.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Stelle nicht möglich, erfolgt in der Regel die Versetzung in den Wartestand.

(5) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 82
(zu § 82 PfdG.EKD)

Soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden, kann dies auch dadurch erfolgen, dass ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet wird und das Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für diese Zeit ruht. Kirchenbeamtenverhältnis und Pfarrdienstverhältnis sind besoldungs- und versorgungsrechtlich als Einheit zu betrachten.

(§§ 83 bis 86 unbesetzt)

§ 87
(zu § 87 PfdG.EKD)

(1) Abweichend von § 87 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD erreichen Pfarrerrinnen und Pfarrer die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen und vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
Jan. bis März 1950	2	63	2
April bis Juni 1950	4	63	4
Juli bis Sept. 1950	6	63	6
Okt. bis Dez. 1950	8	63	8
Jan. bis März 1951	10	63	10
April bis Juni 1951	12	64	0
Juli bis Sept. 1951	14	64	2
Okt. bis Dez. 1951	16	64	4
Jan. bis März 1952	18	64	6
April bis Juni 1952	20	64	8
Juli bis Sept. 1952	22	64	10
ab Oktober 1952	24	65	

§ 88
(zu § 88 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz der EKD können Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Antragsaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
Jan. 52	1	62	1
Febr. 52	2	62	2
März 52	3	62	3
April 52	4	62	4
Mai 52	5	62	5
Juni 52	6	62	6
Juli 52	7	62	7
Aug. 52	8	62	8
Sept. 52	10	62	10
Okt. 52	12	63	

(§§ 89 bis 92 unbesetzt)

§ 93
(zu § 93 PFDG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten über die Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde.

(§§ 94 bis 104 unbesetzt)

§ 105
(zu § 105 PFDG.EKD)

Vor Klageerhebung ist ein Vorverfahren durchzuführen. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

(§ 106 unbesetzt)

§ 107
(zu § 107 PFDG.EKD)

Näheres über die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und bei Einzelmaßnahmen regelt ein besonderes Kirchengesetz.

§ 108
(zu § 108 PFDG.EKD)

(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen werden soll, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Probezeit, insbesondere zur Feststellung der Anstellungsfähigkeit, zur Beschäftigung in einer zeitlich befristeten Aufgabe oder zur Vertretung beziehungsweise zeitweiligen Aushilfe beabsichtigt ist,
2. die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Pfarrdienstgesetz der EKD nicht erfüllt sind,
3. der Dienstumfang weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst oder
4. der pfarramtliche Dienst im Nebenamt ausgeübt wird.

Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gelten insbesondere folgende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:

Vorschriften über

1. Urlaub und Arbeitsbefreiung,
2. Erstattung von Reisekosten,
3. Fort- und Weiterbildung,
4. Dienstkleidung.

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von Ordinierten im Angestelltenverhältnis nach den für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Bestimmungen.

(§§ 109 und 110 unbesetzt)

§ 111
(zu § 111 PFDG.EKD)

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt um der Unabhängigkeit des Amtes willen voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich des Lebensunterhalts der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

(§§ 112 und 113 unbesetzt)

§ 114
(zu § 114 PFDG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt können an den Sitzungen des Leitungsorgans der Kirchengemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun und an den Pfarrkonventen beratend teilnehmen.

(2) Wird Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt eine Stelle oder ein Auftrag in einer Gemeinde erteilt und entspricht der Auftrag dem eines hauptamtlichen Gemeindepfarrers so sind sie ordentliches Mitglied des Gemeindegemeinderates und des Pfarrkonventes.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Das Pfarrdienstgesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Gleichzeitig tritt Artikel 2 dieses Kirchengesetzes in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (ABl. EKM S. 86),
2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfErgG) vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 256),
3. das Gesetz über den Vollzug von Amtshandlungen durch nicht zuständige Pfarrer (Dimissorialegesetz) vom 6. Mai 1959 (ABl. ELKTh S. 122).

Wittenberg, den
(A 4511 – 01)

Die Landessynode der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses